

Synopse

**Änderung Geschäftsreglement Kreisschulrat (neue Führungsstrukturen Volksschule Aargau)**

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
	<b>Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs</b>
	<i>Der Kreisschulrat Aarau-Buchs beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 0.4-3 (Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. März 2018) (Stand 26. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 1</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat wird nach der Gesamterneuerungswahl von der Kreisschulpflege zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat wird nach der Gesamterneuerungswahl <del>von der Kreisschulpflege</del><u> vom Schulvorstand</u> zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.</p>
<p><b>§ 7</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Daten der Ratssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kreisschulpflege festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen werden in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekanntgemacht. Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern des Kreisschulrates in der Regel auch persönlich zugestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Daten der Ratssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit <del>der Kreisschulpflege</del><u> dem Schulvorstand</u> festgesetzt.</p>
<p><b>§ 8</b> Aktenzustellung und Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Kreisschulpflege unterbreitet dem Kreisschulrat ihre Anträge schriftlich.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Kreisschulpflege</del><u> Der Schulvorstand</u> unterbreitet dem Kreisschulrat <del>ihre</del><u> seine</u> Anträge schriftlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kreisschulrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der Kreisschulpflege in alle nicht vertraulichen Akten der Geschäftsstelle und der Schulleitung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind vom Zeitpunkt der schriftlichen Einladung bis vor der Sitzung so aufzulegen, dass sie von den Mitgliedern des Kreisschulrats eingesehen werden können.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertreterinnen oder Vertreter der Medien erhalten auf Anfrage die Unterlagen der Verhandlungen.</p> <p><sup>5</sup> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen und das Protokoll durch die Geschäftsstelle beziehen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kreisschulrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung <del>der Kreisschulpflege</del><u>des Schulvorstands</u> in alle nicht vertraulichen Akten der Geschäftsstelle und der Schulleitung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p>
<p><b>§ 13</b> Verhandlungsgegenstände</p> <p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat behandelt alle ihm durch die Satzungen zugewiesenen Geschäfte sowie die an ihn gerichteten, formell gültigen Vorstösse.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Ratsbüro nach Rücksprache mit der Kreisschulpflege aufgestellten Traktandenliste, sofern der Kreisschulrat nicht anders beschliesst.</p>	<p><sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Ratsbüro nach Rücksprache mit <del>der Kreisschulpflege</del><u>dem Schulvorstand</u> aufgestellten Traktandenliste, sofern der Kreisschulrat nicht anders <del>beschliesst</del><u>beschliesst</u>.</p>
<p><b>§ 14</b> Beratung</p> <p><sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der zuständigen Kommission, der Kreisschulpflege oder durch eine Einführung des Präsidiums eingeleitet.</p> <p><sup>2</sup> Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen. Darüber ist anschliessend zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei grösseren Geschäften kann vor der Detailberatung eine Eintretensdebatte geführt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der zuständigen Kommission, <del>der Kreisschulpflege</del><u>des Schulvorstands</u> oder durch eine Einführung des Präsidiums eingeleitet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>4</sup> Das Wort zur Diskussion wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p><sup>6</sup> Für Berichtigungen kann jederzeit das Wort verlangt werden.</p> <p><sup>7</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung für abgeschlossen.</p>	
<p><b>§ 16a</b> Motion</p> <p><sup>1</sup> Motionen sind schriftlich einzureichen und können von einer Begründung begleitet sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflege nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung über Annahme oder Ablehnung einer Motion. Die Behandlung einer Motion beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p> <p><sup>5</sup> Erträgt die Motion keinen Aufschub, kann sie durch Zweidrittelsmehrheit als dringlich erklärt werden. In diesem Fall hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Die Kreisschulpflege</del><u>Der Schulvorstand</u> nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat <del>die Kreisschulpflege</del><u>der Schulvorstand</u> dem Kreisschulrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p> <p><sup>5</sup> Erträgt die Motion keinen Aufschub, kann sie durch Zweidrittelsmehrheit als dringlich erklärt werden. In diesem Fall hat <del>die Kreisschulpflege</del><u>der Schulvorstand</u> dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen.</p>
<p><b>§ 16b</b> Postulat</p> <p><sup>1</sup> Postulate sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>2</sup> Die Kreisschulpflege nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung, ob das Postulat an die Kreisschulpflege überwiesen wird. Die Behandlung eines Postulats beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.</p> <p><sup>4</sup> Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an die Kreisschulpflege überwiesen, so hat diese darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p> <p><sup>5</sup> Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Kreisschulrat über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig von diesem Beschluss ist das Postulat erledigt.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Die Kreisschulpflege</del> <u>Der Schulvorstand</u> nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung, ob das Postulat an <del>die Kreisschulpflege</del> <u>den Schulvorstand</u> überwiesen wird. Die Behandlung eines Postulats beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.</p> <p><sup>4</sup> Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an <del>die Kreisschulpflege</del> <u>den Schulvorstand</u> überwiesen, so hat <del>diese</del> <u>dieser</u> darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p>
<p><b>§ 17</b> Ordnungsanträge</p> <p><sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verschiebung der Beratung eines Geschäftes,</li><li>b) Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an die Kreisschulpflege,</li><li>c) Schluss der Diskussion,</li><li>d) Unterbruch der Sitzung,</li><li>e) Abbruch der Sitzung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat die Präsidentin oder der Präsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>b) Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an <del>die Kreisschulpflege</del> <u>den Schulvorstand</u>,</li></ul>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>4</sup> Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern von Kommissionen, den Vertreterinnen oder Vertretern der Kreisschulpflege, sowie den Antragstellern ist ein Schlusswort gestattet.</p>	<p><sup>4</sup> Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern von Kommissionen, den Vertreterinnen oder Vertretern der <u>Kreisschulpflege, des Schulvorstands</u> sowie den Antragstellern ist ein Schlusswort gestattet.</p>
<p><b>§ 19</b> Dringlicherklärung</p> <p><sup>1</sup> Der Rat kann einen Antrag für dringlich erklären. Für dringliche Anträge hat die Kreisschulpflege auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Rat kann ein traktandiertes Geschäft als dringlich erklären; dann ist es noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Anträge für Dringlicherklärung eines Geschäfts sind zu Beginn der Verhandlungen zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Dringlichkeit schriftlich oder mündlich zu begründen.</p> <p><sup>5</sup> Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung eines Geschäfts stellen will, ist gehalten, die Kreisschulpflege rechtzeitig zu informieren, damit diese eine summarische Antwort erteilen kann.</p>	<p><sup>1</sup> Der Rat kann einen Antrag für dringlich erklären. Für dringliche Anträge hat die <u>Kreisschulpflege</u> <u>der Schulvorstand</u> auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf vorzulegen.</p> <p><sup>5</sup> Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung eines Geschäfts stellen will, ist gehalten, <u>die Kreisschulpflege</u> <u>den Schulvorstand</u> rechtzeitig zu informieren, damit <u>dieser</u> eine summarische Antwort erteilen kann.</p>
<p><b>§ 20</b> Anträge von Stimmberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Anträge von Stimmberechtigten sind den Mitgliedern des Kreisschulrats im Sinn von § 7 zugänglich zu machen oder vom Präsident dem Kreisschulrat durch Verlesen an der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Antrag kann von einer schriftlichen Begründung begleitet sein.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>2</sup> Der Kreisschulrat beschliesst über Erheblichkeit oder Ablehnung des Antrages. Die Behandlung beginnt, sofern der Antrag nicht schriftlich begründet ist, mit der mündlichen Begründung durch einen Unterzeichner. Wird weder von der Kreisschulpflege noch von einem Mitglied des Kreisschulrates Ablehnung beantragt oder Diskussion verlangt, so gilt der Antrag als erheblich erklärt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kreisschulpflege hat über einen erheblich erklärten Antrag innert 12 Monaten Bericht zu erstatten und einen Beschlussentwurf vorzulegen. Der Kreisschulrat kann die Frist erstrecken.</p> <p><sup>4</sup> Anträge, die mit einem beim Rate schon hängigen Geschäft im Zusammenhang stehen, können mit diesem behandelt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kreisschulrat beschliesst über Erheblichkeit oder Ablehnung des Antrages. Die Behandlung beginnt, sofern der Antrag nicht schriftlich begründet ist, mit der mündlichen Begründung durch einen Unterzeichner. Wird weder <del>von der Kreisschulpflege</del> <u>vom Schulvorstand</u> noch von einem Mitglied des Kreisschulrates Ablehnung beantragt oder Diskussion verlangt, so gilt der Antrag als erheblich erklärt.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Kreisschulpflege</del> <u>Der Schulvorstand</u> hat über einen erheblich erklärten Antrag innert 12 Monaten Bericht zu erstatten und einen Beschlussentwurf vorzulegen. Der Kreisschulrat kann die Frist erstrecken.</p>
<p><b>§ 22</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll des Kreisschulrates wird von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. Die Aufnahme der Verhandlungen auf einen Tonträger ist zulässig. Bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst der Rat über die Art der Protokollführung.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege in der Regel innert 3 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Berichtigungen schriftlich verlangt werden. Das Ratsbüro entscheidet über die Richtigkeit des Protokolls.</p>	<p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisschulrates und <del>der Kreisschulpflege</del> <u>dem Schulvorstand</u> in der Regel innert 3 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Berichtigungen schriftlich verlangt werden. Das Ratsbüro entscheidet über die Richtigkeit des Protokolls.</p>
<p><b>§ 29</b> Wahlkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlkommission erarbeitet Empfehlungen für die Wahl der Kreisschulpflege und der Revisionsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlkommission sind Rücktritt oder Verzicht auf Wiederwahl so früh wie möglich bekannt zu geben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahlkommission erarbeitet Empfehlungen für die Wahl <del>der Kreisschulpflege</del> <u>gedes Schulvorstands</u> und der Revisionsstelle.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>3</sup> Die Wahlkommission erstellt ein Anforderungsprofil und kann für eine angemessene öffentliche Ausschreibung der Vakanz oder bevorstehenden Gesamterneuerungswahl sorgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlkommission legt eine Vorgehensweise für die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen fest. Sie kann mit den Kandidatinnen und Kandidaten Gespräche führen und Referenzen einholen. Sie berücksichtigt bei ihren Empfehlungen, die Fach-, Sozial- und Führungskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten.</p> <p><sup>5</sup> Die Wahlkommission formuliert ihre Empfehlungen zuhanden des Kreisschulrates; sie informiert im Vorfeld der Sitzung des Kreisschulrates über alle Bewerbungen, die im Zeitpunkt der Empfehlung vorliegen.</p>	
<p><b>§ 30</b> Einsetzung weiterer Kommissionen und Zuweisung der Geschäfte</p> <p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat kann für die Vorbereitung einzelner, wichtiger Geschäfte (Satzungsänderungen, Aufnahme neuer Verbandsgemeinden etc.) eine Kommission einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro weist die Geschäfte den ständigen Kommissionen in Absprache mit der Schulpflegepräsidentin oder dem Schulpflegepräsidenten und den Präsidien dieser Kommissionen zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Kreisschulrat kann in jedem Fall die Zuweisung eines Geschäftes an eine bestehende Kommission beschliessen oder für die Behandlung eines Geschäftes eine vorberatende Kommission und deren Präsidentin oder Präsidenten wählen.</p>	<p><sup>2</sup> Das Ratsbüro weist die Geschäfte den ständigen Kommissionen in Absprache mit der <u>Schulpflegepräsidentin</u><del>Präsidentin</del> oder dem <u>Schulpflegepräsidenten</u><del>Präsidenten des Schulvorstands</del> und den Präsidien dieser Kommissionen zu.</p>
<p><b>§ 31</b> Wahl und Geschäftsgang</p> <p><sup>1</sup> Bei der Besetzung der Kommission hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf mindestens eine Vertretung.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Kreisschulrat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Die Kommissionen können von der Kreisschulpflege eine Protokollführerin oder einen Protokollführer anfordern.</p>	<p><sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Kreisschulrat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Die Kommissionen können <del>von der Kreisschulpflege</del> <u>vom Schulvorstand</u> eine Protokollführerin oder einen Protokollführer anfordern.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
<p><sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten bestimmen Ort und Zeit der Sitzung.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Kommissionen beschliessen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p><sup>6</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, von der Kreisschulpflege Aufschlüsse einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen. Die Kreisschulpflege kann die zusätzliche Orientierung der Kommissionen mündlich oder schriftlich vornehmen und sich dabei durch einzelne seiner Mitglieder und Sachbearbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.</p> <p><sup>7</sup> Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und die Art der Protokollführung selbst.</p> <p><sup>8</sup> Die Protokolle werden den Mitgliedern des Kreisschulrates zugestellt und liegen den Akten auf.</p>	<p><sup>6</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, <del>von der Kreisschulpflege</del> <u>vom Schulvorstand</u> Aufschlüsse einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen. <del>Die Kreisschulpflege</del> <u>Der Schulvorstand</u> kann die zusätzliche Orientierung der Kommissionen mündlich oder schriftlich vornehmen und sich dabei durch einzelne seiner Mitglieder und Sachbearbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.</p>
<p><b>§ 34</b> Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Kreisschulrats werden in den Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, wird nach ihrer Feststellung durch die Kreisschulpflege in den Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.</p>	<p><sup>2</sup> Der Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, wird nach ihrer Feststellung durch <del>die Kreisschulpflege</del> <u>den Schulvorstand</u> in den Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 1. Februar 2021
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt des Genehmigung der Satzungsänderungen vom xx.xx.2021 durch den Regierungsrat.
	Aarau/Buchs, xx.xx.2021  Im Namen des Kreisschulrates Aarau-Buchs  Die Präsidentin Martina Hunziker  Die Protokollführerin Barbara Meier/Sibylle Koch